

— Zusammenarbeit mit den örtlichen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, insbesondere mit den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

§3

Leitung

(1) Die LIW werden von Direktoren nach den Prinzipien der Einzelleitung, persönlichen Verantwortung und kollektiven Beratung geleitet. Sie sind für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit der Betriebe persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der WB rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Direktoren haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Betriebe zu entscheiden. Bei ihrer Entscheidung sind sie an die Weisungen des Generaldirektors der WB gebunden.

(4) Die Direktoren leiten die Betriebe unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Sie sichern eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(5) Die Direktoren organisieren und sichern die regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegung sind eine straffe Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der leitenden Mitarbeiter zu sichern.

(6) Die leitenden Mitarbeiter der LIW sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich und den Direktoren rechenschaftspflichtig.

§4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die LIW werden im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren, Technischen Direktoren und Hauptbuchhalter der LIW werden vom Generaldirektor der WB berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter sind die Direktoren verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern, außer den im Abs. 1 genannten, ist die Zustimmung des Generaldirektors der WB erforderlich.

§0

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§7

Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der LIW werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die von den Direktoren erlassen wird.

§8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 8. März 1954 der volkseigenen MTS-Motoreninstandsetzwerke und MTS-Spezialwerkstätten (ZBl. S. 98) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister